

ZBB 2004, 256

RBerG Art. 1 § 1; BGB §§ 134, 177, 812

Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank gegen Darlehensnehmer nach Weiterleitung der Valuta durch Treuhänder auch bei Verstoß gegen RBerG

OLG Jena, Urt. v. 17.02.2004 – 5 U 654/03, ZIP 2004, 1097 = EWiR 2004, 507 (Gnamm)

Leitsätze:

1. Ist der Darlehensnehmer beim Abschluss des Darlehensvertrags von einem Treuhänder vertreten worden, dessen Vollmacht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig war, so ist es nicht als konkludente Genehmigung des vollmächtigen Handelns zu werten, wenn der Darlehensnehmer nach Vertragsabschluss persönlich eine Widerrufsbelehrung unterzeichnet, diese Belehrung an den Darlehensgeber zurückschickt und innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerruft.
2. Die Unterzeichnung der Widerrufsbelehrung und Rücksendung an den Darlehensgeber in Kenntnis des vorausgegangenen Vertragsabschlusses durch den Treuhänder kann aber dazu führen, dass sich der Darlehensnehmer den nachfolgenden Abruf der Darlehensvaluta durch den vollmächtigen Treuhänder nach Rechtsscheingrundsätzen zurechnen lassen muss. Der Bereicherungsanspruch des Darlehensgebers auf Rückerstattung der Darlehensvaluta richtet sich dann gegen den Darlehensnehmer.